

I. Voraussetzungen der §§ 21 ff. HmbHintG

Gemäß § 21 Abs. 1 HmbHintG ist für die Auszahlung eine Verfügung der Hinterlegungsstelle erforderlich.
Hierfür gibt es grundsätzlich 2 Möglichkeiten

Herausgabeantrag an die Hinterlegungsstelle, § 22 HmbHintG

Hierfür muss die Empfangsberechtigung nachgewiesen werden, § 22 Abs. 1 HmbHintG. Dieser Nachweis ist geführt,

- entweder wenn die Beteiligten die Herausgabe an den Empfänger schriftlich oder zur Niederschrift der Hinterlegungsstelle, eines Gerichts oder eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bewilligt oder seine Empfangsberechtigung in gleicher Weise anerkannt haben, § 22 Abs. 3 Nr. 1 HmbHintG
- oder wenn die Berechtigung des Empfängers durch **rechtskräftige** Entscheidung mit Wirkung gegen die Beteiligten oder gegen die FHH festgestellt ist, § 22 Abs. 3 Nr. 2 HmbHintG

Herausgabeersuchen der zuständigen Behörde, § 24 HmbHintG

Behördliche Herausgabeersuchen sind nur zulässig, wenn eine gesetzliche Grundlage besteht, z.B. § 108 ZVG, §§ 116 Abs. 1 Nr. 4, 36 Abs. 2 StPO.

Die zuständige Behörde ersucht die Hinterlegungsstelle dabei um die Herausgabe an sich selbst oder an eine von ihr bezeichnete Stelle oder Person, § 24 HmbHintG.

In diesem Fall erfolgt die Prüfung der Herausgabevoraussetzungen zunächst durch die zuständige Behörde. Die Hinterlegungsstelle prüft in diesem Fall nur, ob das Ersuchen sich im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit der ersuchenden Behörde hält.

Erforderlich sind insbesondere:

- Antrag mit genauer Bezifferung der auszugehenden Summe und Angabe der Herausgabegründe,
- Freigabeerklärung des Besicherten (unbedingt: genaue Bezeichnung des Zahlungsbetrags) oder Ausfertigung der rechtskräftigen Entscheidung mit gesiegeltem Rechtskraftvermerk)
- Angabe einer Bankverbindung bzw. Angabe, dass der Zahlungsbetrag in bar abgeholt wird
- Wird der Herausgabeantrag oder die Freigabeerklärung von einem Vertreter abgegeben, ist eine Vollmacht erforderlich, die auch für das Hinterlegungsverfahren gilt. Soll die Auszahlung auf das Konto eines Bevollmächtigten erfolgen, ist zudem eine entsprechende Inkassovollmacht erforderlich.

Erforderlich sind insbesondere:

- Antrag mit genauer Bezifferung der auszugehenden Summe
- genaue Bezeichnung des Empfangsberechtigten
- Angabe einer Bankverbindung bzw. Angabe, dass der Zahlungsbetrag in bar abgeholt wird
- Das Herausgabeersuchen muss im Original unterschrieben und mit einem Dienstsiegelabdruck versehen sein

Wichtig: Erklärungen und Vollmachten müssen **immer im Original** vorlegt werden, § 88 ZPO gilt insoweit im Hinterlegungsverfahren nicht! Die Hinterlegungsstelle kann bei für die Empfangsberechtigung wesentlichen Erklärungen oder Vollmachtsurkunden gemäß § 23 HmbHintG u.a. die öffentliche Beglaubigung der Unterschrift verlangen.



II. Beispiele für typische Auszahlungsvorgänge nach §§ 21 ff. HmbHintG

Auszahlung einer Haftkaution

Auszahlung einer Sicherheitsleistung in Zivilverfahren

⇒ Zuständig für die jeweils erforderlichen Erklärungen ist im Erwachsenenstrafrecht die Staatsanwaltschaft, für Jugendliche das Jugendgericht

entweder

Herausgabeantrag des Empfangsberechtigten, § 22 HmbHintG

Dabei sind für den Nachweis der Empfangsberechtigung gemäß § 22 Abs. 3 Nr. 1 HmbHintG insbesondere erforderlich:

- Antrag mit genauer Bezifferung der auszugehrenden Summe und Angabe der Herausgabegründe,
- Freigabeerklärung der StA (von der/dem zuständigen Staatsanwältin/Staatsanwalt bzw. Jugendrichter/in im Original unterschrieben und mit einem Dienstsiegelabdruck versehen)
- Angabe einer Bankverbindung bzw. Angabe, dass die Hinterlegungsmasse in bar abgeholt wird
- Stellt ein Vertreter den Herausgabeantrag (z.B. Verteidiger), ist wiederum eine für das Hinterlegungsverfahren gültige Vollmacht sowie ggf. eine Inkassovollmacht für eine Auszahlung auf das Konto des Bevollmächtigten erforderlich

Wichtig: Beschlüsse gemäß § 123 StPO, durch die festgestellt wird, dass eine Sicherheit frei geworden ist (Abs. 2) oder eine Sicherheit freigegeben wird (Abs. 3), sind **nicht** der Rechtskraft fähig im Sinne des § 22 Abs. 3 Nr. 2 HmbHintG, da sie mit einfacher Beschwerde anfechtbar sind, und können daher keine Grundlage für die Herausgabe sein.

oder

Herausgabeersuchen der StA, § 24 HmbHintG

- Die Staatsanwaltschaft handelt von Amts wegen oder auf Anregung/Antrag des Empfangsberechtigten
- Es muss von der/dem zuständigen Staatsanwältin/Staatsanwalt im Original unterschrieben und mit einem Dienstsiegelabdruck versehen sein.

- Die Herausgabe muss vom Empfangsberechtigten beantragt werden
- Die Freigabeerklärung zum Nachweis der Empfangsberechtigung nach § 22 Abs. 3 Nr. 1 HmbHintG muss von der besicherten Seite erteilt werden
- Sie muss bedingungslos und eindeutig erklärt werden, die Gründe müssen in der Erklärung selbst enthalten sein. Sie muss die genaue Bezeichnung des Berechtigten, des Betrags und ggf. der Bankverbindung enthalten
- Stellt ein Vertreter den Herausgabeantrag, ist wiederum eine für das Hinterlegungsverfahren gültige Vollmacht sowie ggf. eine Inkassovollmacht für eine Auszahlung auf das Konto des Bevollmächtigten erforderlich
- Eine rechtskräftige Entscheidung im Sinne des § 22 Abs. 3 Nr. 2 HmbHintG liegt z.B. dann vor, wenn ein erstinstanzliches Urteil, das gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar war, in der zweiten Instanz bestätigt wird. In einem solchen Fall muss eine Ausfertigung des erstinstanzlichen Urteils mit Rechtskraftvermerk vorgelegt werden.

